



Rechtsstellung des Betriebsrats

Rechtsstellung des Betriebsrats

- **Repräsentant der Belegschaft**
 - weitere Ebenen: **Gesamt-BR (§§ 47-53)**, **Konzern-B (§§ 54-59a)**; ihre Zuständigkeit ist gegenüber der des BR subsidiär.

- **keine juristische Person**, aber teilrechtsfähig und teilvermögensfähig im Rahmen der Betriebsverfassung;
 - **das Gremium haftet nicht, wohl aber ggf. einzelne Mitglieder**

Rechtsstellung des Betriebsrats

- **Verhältnis zum AG:** sog. "Betriebsverhältnis", dessen Rechte und Pflichten sich aus den Mitwirkungstatbeständen und aus § 2 BetrVG ergeben.
- **Verhältnis zu den AN:**
keine Prozessstandschaft für AN,
AN haben kein Weisungsrecht, können BR nicht zum Tätigwerden veranlassen □ Vorgehen nach § 23 BetrVG

Verhältnis der Betriebsparteien zueinander

- Vertrauensvolle Zusammenarbeit, § 2 I
Rechtspflicht; konkretisiert Beteiligungsrechte und vertragliche Nebenpflichten

- Friedenspflicht, § 74 II
 - allgemeines Zusammenwirken im Betrieb (S. 2)
 - Arbeitskampf gegeneinander unzulässig (S. 1)
 - individuelle Beteiligung am gewerkschaftlichen Arbeitskampf bleibt möglich

- **Verbot parteipolitischer Betätigung, § 74 II 3**
 - Tarif- / Sozialpolitik darf behandelt werden

- **Beachtung von Recht und Billigkeit, § 75**
 - Grundsatz der angemessenen Behandlung der AN einschließlich Diskriminierungsverbot / Persönlichkeitsentfaltung

Betriebsrats - Wahl

- **Aktives Wahlrecht, § 7:**
alle volljährigen AN des Betriebes
und
überlassene AN, wenn Einsatz länger als 3 Monate
geplant (§ 7 S. 2 BetrVG)
- **Passives Wahlrecht, § 8:**
alle aktiv Wahlberechtigten, die 6 Monate dem Betrieb
angehören. Überlassene AN sind im Einsatzbetrieb nicht
wählbar (§ 14 II 1 AÜG)

Betriebsrats - Wahl

- Größe des BR, § 9:
 - bis zu 20 Wahlberechtigte: 1 Mitglied
 - ...
 - ab 7001 Wahlberechtigten: 35 Mitglieder
- **Zusammensetzung**, § 15 I, II: Organisationsbereiche + Berufsgruppen („soll“) + zwingende Geschlechterquote
- Gesamt-BR wird nicht von den AN (des Unternehmens) gewählt, sondern die BR entsenden je zwei ihrer Mitglieder in den GBR
- Konzern-BR: Entsendung von Mitgliedern des GBR

Durchführung der BR-Wahl

□ **Bestellung des Wahlvorstands**

- in Betrieben mit BR durch *alten BR* oder subsidiär Gesamt- / KonzernBR; oder auf Antrag von 3 Wahlberechtigten oder Gewerkschaften durch *Arbeitsgericht (§ 16 BetrVG)*.

□ **Zeitpunkt: alle vier Jahre zwischen 1. März und 31. Mai; nächstes Mal: 2014.**

- in Betrieben ohne BR durch Gesamt- / KonzernBR, subsidiär durch Betriebsversammlung oder auf Antrag durch Arbeitsgericht (*§ 17 BetrVG*).

□ **Zeitpunkt: beliebig, auch außerhalb des Vierjahresabstandes (§ 13 II Nr. 6)**

Durchführung der Wahl

- **Wahlvorstand führt die Wahl durch, Grundsätze des § 14.**
 - vereinfachtes Verfahren in Kleinbetrieben, § 14a:
Wahl kann direkt in der Wahlversammlung stattfinden („einstufiges Verfahren“)
- **Wahlgrundsätze, § 14: unmittelbare, geheime Wahl.**
Verhältniswahl, außer: Wahl im vereinfachten Verfahren
oder: nur ein Wahlvorschlag vorhanden

Wahlmängel

- Verstoß gegen die Wahlvorschriften macht die Wahl anfechtbar, § 19
 - Beschlussverfahren vor dem ArbGer

VSS: mindestens 3 Wahlberechtigte / Gewerkschaft / AG fechten an

- Frist: 2 Wochen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses (*Ausschlussfrist*) wegen Verstoßes gegen "*wesentliche Vorschriften des Wahlrechts*", der Auswirkungen auf das Wahlergebnis hat. Daher: kein Anfechtungsrecht, wenn die Mehrheitsverhältnisse nicht beeinflusst werden konnten.

Rechtsfolge: Ungültigkeit der Wahl, Amtsverlust ex nunc

- Besonders schwere Mängel führen zur *Nichtigkeit* der Wahl
- **Rechtsfolge:** BR gilt als nicht existent
(*d. h. Ungültigkeit aller Akte der "Gewählten" ex tunc*)

Amtszeit des Betriebsrats, §§ 21 - 25 BetrVG

1. BR (Gremium!) hat eine regelmäßige Amtszeit von 4 Jahren,

§ 21 S. 1.

Ende: spätestens am 31.5. des Jahres der nächsten regelmäßigen Wahl (= 2014)

□ Unter- / Überschreitung in den Fällen des § 21 S. 4, 5

2. Sonderfälle:

a. Restmandat, § 21 b BetrVG

nach Abschluss einer Betriebsstillegung zur Wahrnehmung der Rechte gem. §§ 111 - 113

b. Übergangsmandat, § 21 a BetrVG

in Umstrukturierungsfällen, in denen die Betriebe ihre Identität verlieren, soll BR-Amt nicht sofort enden

Amtszeit des Betriebsrats, §§ 21 - 25 BetrVG

3. Mitgliedschaft im BR:

Amtsperiode der Mitglieder endet mit der des BR

- Sonderfälle, § 24: Amtsniederlegung, Beendigung des ArbVerh
- Folge: Nachrücken des Ersatzmitgliedes

Organisation des BR

- **BR wählt Vorsitzenden (*Stellvertreter*), § 26 I**
 - **zur Vertretung des BR in der Erklärung, nicht im Willen, § 26 II 1**
 - **Empfangszuständigkeit für den BR, § 26 II 1**
 - **Einberufung der Sitzung, Festlegung der Tagesordnung, Einladung, Sitzungsleitung (§ 29 II), Führung der laufenden Geschäfte, sofern der Betriebsrat weniger als 9 Mitglieder hat und ihm diese Aufgabe überträgt (§ 27 III)**
(bei mehr als 9 Betriebsratsmitgliedern wird Betriebsausschuss gebildet)
 - **führt die laufenden Geschäfte**

Organisation des BR

- **Formalitäten der Beschlussfassung: wichtig für Wirksamkeit des Beschlusses, §§ 29 II, 33**

Beschlussfähigkeit: Anwesenheit mind. der Hälfte der Mitglieder

ordnungsgemäße Ladung
unter Mitteilung der Tages-
ordnung

Beschlussfassung: mit Mehrheit, § 33.

- **Fehlerhafte Beschlussfassung:**
bei § 102 gilt die "*Sphärentheorie*" ,
Fehlern im Bereich des BR gegenüber genießt der AG
Vertrauensschutz.
Sehr strittig jedoch für Zustimmung gem. § 103.
- **Kosten des BR, § 40: trägt der AG, soweit sie für die BR-Arbeit „erforderlich“ sind (□ Umlageverbot gem. § 41)**
 - BR ist insoweit rechts- und vermögensfähig, da er einen gesetzl. Kostenerstattungsanspruch gegen den AG erhält
 - BR kann aber nicht kraft Gesetzes den AG unmittelbar verpflichten

Rechtsstellung der BR-Mitglieder

- **Ehrenamt, § 37 I** □ unentgeltlich
keine unzm. / mittelb. finanziellen Vorteile (□ notwendiger Aufwand des Gremiums wird ersetzt, § 40 I)
- **Arbeitsbefreiung, § 37 II** □ für BR-Aufgaben, die die Befreiung erfordern; Abmeldepflicht (*nicht: Zustimmung des AG*)
- **Entgeltfortzahlung, § 37 II** □ Lohnausfallprinzip
□ BR - Tätigkeit außerhalb der Arbeitszeit ist ausgleichspflichtig, wenn *betriebsbedingt*, § 37 III
- **Freistellung, § 38** □ Befreiung von der regulären Arbeitspflicht bei Fortzahlung des bisherigen Entgelts in großen Betrieben
□ Person der Freizustellenden bestimmt BR durch Wahl (*nach Beratung mit AG*), § 38 II; ggf. Entscheidung der E-Stelle

Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

	erforderliche Kenntnisse, § 37 VI	nützliche Kenntnisse, § 37 VII
Anspruch auf Freistellung hat	der BR, Auswahl der konkreten Person durch Beschluss	das BR-Mitglied
Dauer der Freistellung beträgt	soweit erforderlich und verhältnismäßig	3 Wochen je Amtszeit
Kosten der Veranstaltung trägt	der AG	das BR-Mitglied

Entgeltfortzahlung

nach dem Lohnausfallprinzip

Entgeltsschutz der BR-Mitglieder

- **während der Amtszeit + 1 Jahr danach:**
kein geringeres Entgelt als vergleichbare AN, § 37 Abs. 4
- **Tätigkeitsschutz, § 37 Abs. 5**
während dieser (s.o.) Zeit nur Beschäftigung mit gleichwertiger Tätigkeit wie vergleichbare AN
(es sei denn: zwingende betriebliche Notwendigkeit)
freigestellte BR-Mitglieder erhalten 1 Jahr lang Gelegenheit, betriebsübliche berufliche Entwicklung nachzuholen,
§ 38 Abs. 4

Sonderkündigungsschutz

- ordentliche Kü. ist ausgeschlossen, § 15 I KSchG während der Amtszeit und 1 Jahr danach
Ausnahme: Stilllegung, § 15 Abs. 4 KSchG
Umfang: Beendigungs- u. Änderungskündigung

- außerordentl. Kü. ist zulässig, § 15 I KSchG, wenn
 - wichtiger Grund i. S. d. § 626 BGB vorliegt, der nicht amtsbezogen, sondern vertragsbezogen ist und
 - der BR gem. § 103 BetrVG zugestimmt hat bzw. die Zustimmung gem. § 103 II vom Arbeitsgericht ersetzt wurde

□ für J + A - Vertreter:

KÜ.-Schutz ist sinnlos, gem. § 14 BBiG endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Ausbildung automatisch.

Daher: Übernahme gem. § 78 a BetrVG